

**Satzung für den Inklusionsbeirat der Gemeinde Kürten  
in der Fassung der  
1. Änderungssatzung vom 17.02.2022, in Kraft seit 27.02.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i.V.m § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 966), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 16.02.2022 diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Inklusionsbeirates der Gemeinde Kürten vom 15.09.2021 beschlossen:

**Präambel**

Der Inklusionsbeirat der Gemeinde Kürten ist ein ehrenamtliches, unabhängiges Gremium zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Kürten.

**§ 1 Zweck und Aufgabe**

Aufgabe des Inklusionsbeirates ist es, die Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung zu fördern, um allen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz in der Gemeinde Kürten zu ermöglichen.

Gemäß der UN Behindertenrechtskonvention sollen in der Gemeinde Kürten alle Hindernisse für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beseitigt werden.

Vorrangige Mittel zur Beseitigung und Verhinderung von Barrieren und Benachteiligungen sind hierbei auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bzw. Gesellschaft und eine Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am kommunalen Willensbildungsprozess.

Der Inklusionsbeirat ist das Fachgremium, das die Mitglieder des Gemeinderates und die Verwaltung bei der Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens und hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Kürten berät und unterstützt.

Der Inklusionsbeirat

- ist Ansprechpartner für Menschen in der Gemeinde Kürten
- vertritt die Interessen behinderter Bürger\*innen gegenüber Rat und Verwaltung ist im Ausschuss SGS vertreten
- erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Beeinträchtigungen

## **§ 2 Mitglieder**

Der Inklusionsbeirat setzt sich aus mindestens vier und maximal sechs gewählten Bürger\*innen mit Behinderung oder deren rechtlichen Vertretern, sowie aus entsendeten Vertreter\*innen der ortsansässigen Institutionen und Organisationen der Behindertenhilfe zusammen.

Die Anzahl der unmittelbar Betroffenen soll die Anzahl der rechtlichen Vertreter\*innen übersteigen.

1. Die Gruppe der Bürger\*innen mit Behinderung bzw. ihrer rechtlichen Vertreter\*innen werden in einer Direktwahl für fünf Jahre gewählt. Sie haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kürten.
2. Der Inklusionsbeirat kann beratende Mitglieder berufen.

## **§ 3 Wahl und Amtszeit**

Die Wahl der direkt gewählten Mitglieder erfolgt für fünf Jahre.

Wahlort und -termin zum Aufruf zur Kandidatur und zur Wahl werden spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch die Gemeinde Kürten bekannt gegeben.

Wahlberechtigt und sind alle schwerbehinderten Personen (Grad der Behinderung 50 oder gleichgestellt), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kürten haben oder deren rechtliche Vertreter\*innen. Die Wahlberechtigten weisen sich durch ihren Wohnortnachweis und Schwerbehindertenausweis oder den Feststellungs- oder Gleichstellungsbescheid und ggf. der Bestallungsurkunde aus.

Unmittelbar wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie bestellte rechtliche Vertreter\*innen von Menschen mit Behinderung aus dem Gebiet der Gemeinde Kürten für die Dauer ihrer Bestellung.

Mandatsträger\*innen aus der EU, dem Bund, Land, sowie Kreistags- und Ratsmitglieder können nicht stimmberechtigte, aber beratende Mitglieder des Inklusionsbeirats sein.

Die Kandidatur muss drei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beibringung der relevanten Unterlagen (Kopie des Schwerbehindertenausweises, Kopie des Personalausweises oder Meldebescheinigung und ggf. dem Gleichstellungsbescheid oder der Bestallungsurkunde) bei der Gemeinde Kürten eingegangen sein.

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich.

Jede Wähler\*in hat eine Stimme.

Gewählt sind die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei einer Kandidatur von sechs Bürger\*innen, mindestens jedoch vier, gelten diese als berufen.

Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, wird dieser Platz in der Reihenfolge der Stimmenzahl des letzten Wahlverfahrens neu besetzt. Ist in einer Wahlperiode kein Ersatzmitglied vorhanden, bleibt der Inklusionsbeirat auch mit verminderter Mitgliederzahl arbeits- und beschlussfähig.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Inklusionsbeirats ihre Tätigkeit bis zur Ablösung durch den neugewählten Inklusionsbeirat aus, es sei denn der Rat beschließt, den Inklusionsbeirat aufzulösen.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einer Stellvertretung. Die Protokollführung wird vom Beirat festgelegt.
2. Der Vorstand repräsentiert den Inklusionsbeirat nach außen. Er übernimmt und regelt seine Aufgaben selbständig und wird als Mitglied in den Kreis Behindertenbeirat entsandt.
3. Der Vorstand kann Aufgaben und Termine an Mitglieder und Arbeitsgruppen weiterleiten. Der Vorstand kann das Beratungsrecht des Inklusionsbeirates in den Ausschusssitzungen des Rates der Gemeinde Kürten an seine Mitglieder delegieren.

#### **§ 5 Sitzungsturnus**

Der Inklusionsbeirat tagt mindestens vier Mal jährlich. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und gibt diese an die Gemeinde Kürten weiter. Die Gemeinde Kürten organisiert die barrierefreien Sitzungsräume, sorgt für inklusionsfreundliche Rahmenbedingungen soweit dies für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig ist und lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen werden vom Vorstand sachlich und unparteiisch geleitet.

Über jede Sitzung erstellt die Protokollführung ein Ergebnisprotokoll. Die anwesenden Mitglieder des Inklusionsbeirats werden im Protokoll namentlich aufgeführt. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Inklusionsbeirats an die Mitglieder versandt und im öffentlichen Bereich des Sitzungsdienstes eingestellt.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der Inklusionsbeirat ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

#### **§ 7 finanzielle Mittel**

Dem Inklusionsbeirat stehen jährlich 3000,00 €, über deren Verwendung er im Rahmen des Aufgabenbereiches eigenständig entscheiden kann, zum Beispiel für die Durchführung von

Veranstaltungen und die Vergütung von Referent\*innen zur Verfügung. Die Nutzung von Rathaus- oder Bürgerhausräumen für die Treffen des Inklusionsbeirats und für Veranstaltungen sind kostenfrei.

### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.